Bekanntmachung

Der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen im Freistaat Sachsen gibt die Anordnung und Aufhebung von Zulassungsbeschränkungen nach § 103 Abs. 1 und Abs. 3 SGB V vom 3. Mai 2023 bekannt.

Der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen im Freistaat Sachsen trifft gemäß § 103 Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 1b des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2793) geändert worden ist, folgende Feststellungen:

1. Für die mit "Ü" gekennzeichneten Arztgruppen besteht in den in der Anlage ausgewiesenen Planungsbereichen eine ärztliche Überversorgung.

Die Feststellung von Überversorgung steht gem. § 90 Abs. 6 SGB V unter dem Vorbehalt der Nichtbeanstandung durch die für die Sozialversicherung zuständige oberste Landesbehörde.

Gemäß § 16 b der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte (Ärzte-ZV) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnr. 8230-25 veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11. Juli 2021 (BGBl. I S. 2754) geändert worden ist, und unter Berücksichtigung der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Bedarfsplanung sowie die Maßstäbe zur Feststellung von Überversorgung und Unterversorgung in der vertragsärztlichen Versorgung (Bedarfsplanungs-Richtlinie) vom 20. Dezember 2012 (BAnz. AT vom 31. Dezember 2012 B7), zuletzt geändert durch Beschluss vom 21. April 2022 (BAnz. AT vom 18. August 2022 B2) werden für die überversorgten Planungsbereiche mit verbindlicher Wirkung für die Zulassungsausschüsse nach Maßgabe des § 103 Abs. 1 Satz 2 SGB V Zulassungsbeschränkungen angeordnet.

2. Für die mit einer "Zahlenangabe" versehenen Arzt-gruppen erfolgt in den in der Anlage ausgewiesenen Planungsbereichen entsprechend § 26 der Bedarfsplanungs-Richtlinie die Aufhebung einer vormals wegen Überversorgung angeordneten Zulassungsbeschränkung. Entsprechend der Zahlenangabe sind Neuzulassungen bzw. -anstellungen möglich. Über Anträge für diese Stelle(n) wird gemäß § 26 der Bedarfsplanungs-Richtlinie entschieden. Potentielle Bewerber haben innerhalb von acht Wochen nach Veröffentlichung im Internet* (www.kvsachsen.de) ihre Anträge beim zuständigen Zulassungsausschuss abzugeben und die hierfür erforderlichen Unterlagen gemäß § 18 Ärzte-ZV beizubringen. Der Zulassungsausschuss

berücksichtigt bei dem Auswahlverfahren nur die nach der Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Anträge. Unter mehreren Bewerbern entscheidet der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Kriterien gem. § 26 Abs. 4 Nr. 3 Bedarfsplanungs-Richtlinie. Zulassungsmöglichkeiten durch Quotierung der Arztgruppen der Nervenärzte und fachärztlich tätigen Internisten werden gem. § 101 Abs. 1 Satz 8 SGB V i.V.m. § 12 Abs. 5 und § 13 Abs. 6 BP-RL sowie für die Gruppe der Psychotherapeuten auf Basis § 101 Abs. 4 SGB V i.V.m. §§ 18, 25 BP-RL festgelegt.

Die Zahl gibt die möglichen Zulassungen bzw. Anstellungen an, bis für die Arztgruppe erneut Überversorgung eingetreten ist bzw. die Quoten gemäß der Bedarfsplanungsrichtlinie erreicht sind. Dabei können unterschiedliche Fallkonstellationen auftreten.

Fallkonstellationen (FK):

- FK a) Durch diese Anordnung neu zur Verfügung stehende Stelle(n) aufgrund partieller Öffnung. Diese Stelle(n) wird/werden in Anspruch genommen durch Ärzte mit Zulassung gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 101 Abs. 3 SGB V (Job-sharing-Zulassung) bzw. Anstellung gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. § 101 Abs. 3a SGB V.
- FK b) Stelle(n), für die Anträge aufgrund früherer Anordnungen eingegangen sind, durch den zuständigen Zulassungsausschuss aber bis zum Stichtag des Arztbestandes noch keine Entscheidung erfolgt ist.

Die Feststellung der Aufhebung von Zulassungsbeschränkungen steht gem. § 90 Abs. 6 SGB V unter dem Vorbehalt der Nichtbeanstandung durch die für die Sozialversicherung zuständige oberste Landesbehörde.

3. In Planungsbereichen bestehen in den ausgewiesenen Bezugsregionen und Arztgruppen zusätzliche Zulassungsmöglichkeiten in Höhe des festgestellten lokalen Versorgungsbedarfs (* Seite IX).

Über Anträge für diese Stelle(n) wird gemäß § 26 der Bedarfsplanungs-Richtlinie entschieden. Potentielle Bewerber haben innerhalb von acht Wochen nach Veröffentlichung im Internet* (www.kvsachsen.de) ihre

Anträge beim zuständigen Zulassungsausschuss abzugeben und die hierfür erforderlichen Unterlagen gemäß § 18 Ärzte-ZV beizubringen. Der Zulassungsausschuss berücksichtigt bei dem Auswahlverfahren nur die nach der Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Anträge. Unter mehreren Bewerbern entscheidet der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Kriterien gem. § 26 Abs. 4 Nr. 3 Bedarfsplanungs-Richtlinie.

Die Voraussetzungen für die Anordnung von Zulassungsbeschränkungen werden in der Regel nach drei Monaten überprüft. Die Zulassungsbeschränkungen werden aufgehoben,

wenn die Voraussetzungen für eine Überversorgung entfallen (§ 103 Abs. 3 SGB V).

Dresden, 3. Mai 2023

Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen im Freistaat Sachsen Claus Ludwig Meyer-Wyk – Vorsitzender

* Die Anordnung wurde mit Veröffentlichung im Internet am 4. Mai 2023 wirksam. Die Frist zur Bewerbung auf offene Stellen endet somit am 29. Juni 2023.

Legende zu den folgenden Tabellen

Ü = Überversorgung; der Planungsbereich ist gesperrt

Ziffer = Zahl der Zulassungsmöglichkeiten; differenziert nach Fallkonstellationen (a, b)

- n.g. = nicht gesperrt
- a = Stelle(n) wird/werden in Anspruch genommen durch Ärzte mit Zulassung gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 101 Abs. 3 SGB V (Job-sharing-Zulassung) bzw. Anstellung gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. § 101 Abs. 3a SGB V
- b = Stelle(n), für die aufgrund früherer Anordnung Anträge auf Zulassung eingegangen sind, durch den zuständigen Zulassungsausschuss aber bis zum Stichtag des Arztbestandes noch keine Zulassung erfolgt ist.
- = Potentielle Bewerber haben innerhalb von acht Wochen nach Veröffentlichung im Internet (www.kvsachsen.de) ihre Zulassungsanträge abzugeben und die hierfür erforderlichen Unterlagen gemäß § 18 Ärzte-ZV beizubringen. Der Zulassungsausschuss berücksichtigt bei dem Auswahlverfahren nur die nach der Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Zulassungsanträge. Unter mehreren Bewerbern entscheidet der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien: berufliche Eignung, Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit, Approbationsalter, Dauer der Eintragung in die Warteliste gemäß § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V und räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes und Beurteilung im Hinblick auf die bestmögliche Versorgung der Versicherten.
- Der Zulassungsausschuss berücksichtigt bei Zulassungs- und Nachbesetzungsverfahren die festgelegten Versorgungsanteile innerhalb der Arztgruppe der fachärztlich tätigen Internisten gem. § 13 Abs. 6 Bedarfsplanungs-Richtlinie. Quoten werden mit "nein" angegeben, wenn rechnerisch die Arztzahl bis zum Erreichen der Maximalquote nicht erfüllt ist. Nichterreichte Maximalquoten der jeweiligen internistischen Fachrichtung sind nicht als konkrete Niederlassungsmöglichkeiten zu verstehen. Mit den Quotenplätzen besteht kein Anspruch auf die Vergabe von Zulassungen. (ja = Maximalquote erreicht/nein = Maximalquote nicht erreicht)

Anmerkung: Die angeordneten Zulassungsbeschränkungen beziehen sich nicht auf frei werdende Vertragsarztsitze, die nach § 103 Abs. 4 SGB V ausgeschrieben werden. Die Altersstruktur der Ärzte, die sich in den nächsten Jahren auswirken wird, ist bei den Feststellungen zur (derzeitigen) Überversorgung nicht berücksichtigt.

Zulassungsbeschränkungen nach § 103 Abs. 1 SGB V

Zulassungsbezirk Chemnitz

Arztbestand zum: 1. April 2023	; Einwohnerstand zum: 30. Septe	ember 2022; Gebietsstand	zum: 30. September 2022
--------------------------------	---------------------------------	--------------------------	--------------------------------

Planungsbereiche			Arzto	grupper	n/Versoi	rgungse	benen				
	1				2					3	
	Hausärzte	Augenärzte	Chirurgen und Orthopäden	Frauenärzte	HNO-Ärzte	Hautärzte	Kinderärzte	Urologen	Radiologen	Anästhesisten	Kinder- und Jugendpsychiater
Annaberg-Buchholz	17										
Aue	b:1/17,5										
Auerbach	b:1/13,5										
Chemnitz	b:2/45										
Crimmitschau	4,5										
Döbeln	b:0,5/11										
Frankenberg-Hainichen	b:1/9,5										
Freiberg	25										
Glauchau	8										
Hohenstein-Ernstthal	b:1/0,5										
Limbach-Oberfrohna	b:1/6,5										
Marienberg	b:1/15										
Mittweida	5										
Oelsnitz	b:0,25/1,75										
Plauen	14,5										
Reichenbach	9,5										
Stollberg	19										
Werdau	10,5										
Zwickau	b:1/25										
Annaberg		Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü			
Aue-Schwarzenberg			Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü			
Chemnitz, Stadt		b: 0,5	Ü	Ü	Ü	b:1	Ü	Ü			
Chemnitzer Land			Ü	Ü	Ü	0,5	Ü	Ü			
Döbeln		Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü			
Freiberg		Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	2,0	Ü			
Mittlerer Erzgebirgskreis		Ü	Ü	Ü	Ü	0,5	0,5	Ü			
Mittweida		b: 1/1	Ü	Ü	Ü	1,5	Ü	Ü			
Plauen, Stadt/Vogtlandkreis			Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü			
Stollberg		2,5	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü			
Zwickau			Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü			
Südwestsachsen		b:0,5/2									
Chemnitz, Stadt									Ü		
Erzgebirgskreis									Ü		
Mittelsachsen									Ü		
Vogtlandkreis									Ü		
Zwickau									Ü		
Südsachsen										Ü	7

Für Stellen, die sich aus der o.g. Tabelle ergeben, zuständiger Zulassungsausschuss: Zulassungsausschuss – Ärzte – Chemnitz, Postfach 11 64, 09070 Chemnitz

Zulassungsbezirk Chemnitz

Psychotherapeutenbestand zum: 1. April 2023; Einwohnerstand zum: 30. September 2022; Gebietsstand zum: 30. September 2022

Planungsbereiche	Arztgruppen								
		Bei festgestellter Überversorgung noch mögliche Anzahl von Zulassungen							
	Psychotherapeuten	Ärztliche Psych	Ärztliche Psychotherapeuten						
	1 Sychotherapeuten	Psychotherapeutisch tätige Ärzte	Ärztliche Psychosomatiker	Jugendliche betreuende Psychotherapeuten					
Annaberg	Ü	0	1,5	0					
Aue-Schwarzenberg	Ü	1	2,5	0					
Chemnitz, Stadt	Ü	8	8,5	0					
Chemnitzer Land	Ü	2	2,5	0					
Döbeln	Ü	1,5	1,5	0					
Freiberg	Ü	0,5	3	0					
Mittlerer Erzgebirgskreis	Ü	1,5	1,5	0					
Mittweida	Ü	2	2,5	0					
Plauen, Stadt/Vogtlandkreis	Ü	0,5	4,5	0					
Stollberg	Ü	0	2	0					
Zwickau	Ü	2	4	0					

Für Stellen, die sich aus der o.g. Tabelle ergeben, zuständiger Zulassungsausschuss: Zulassungsausschuss – Psychotherapeuten – Chemnitz, Postfach 11 64, 09070 Chemnitz

Zulassungsbezirk Chemnitz

Arztbestand zum: 1. April 2023; Einwohnerstand zum: 30. September 2022; Gebietsstand zum: 30. September 2022

Planungsbereiche		Arztgr	uppen						
		_	Bei festgestellter Überversorgung noch mögliche Anzahl von Zulassungs- möglichkeiten aufgrund nicht ausgeschöpfter Versorgungsanteile ¹						
	Nervenärzte	Nervenärzte und Ärzte mit doppelter Facharzt-Anerkennung	Fachärzte für Neurologie	Psychiater und Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie					
Annaberg	Ü	0	0	0					
Aue-Schwarzenberg	0,5	n.g.	n.g.	n.g.					
Chemnitz, Stadt	Ü	1,5	0	0					
Chemnitzer Land	Ü	1,5	1,5	0					
Döbeln	Ü	1	0,5	0					
Freiberg	Ü	1	0	1					
Mittlerer Erzgebirgskreis	1	n.g.	n.g.	n.g.					
Mittweida	Ü	1	0	0					
Plauen, Stadt/Vogtlandkreis	Ü	0	0	1					
Stollberg	1,5	n.g.	n.g.	n.g.					
Zwickau	Ü	0	0	0					

Planungsbereiche		Arztgruppen									
	Fachärztlich tätige Internisten	Zulassungsmöglichkeiten hinsichtlich	Angaben zur Erfüllung der Maximalquoten innerhalb der Arztgruppe der fachärztlich tätigen Internisten ²								
	internisten	Erfüllung Minimalquote Rheumatologie ¹	Gastroen- terologie	Kardio- logie	Nephro- logie	Pneumo- logie					
Chemnitz, Stadt	Ü	0	ja	ja	ja	ja					
Erzgebirgskreis	Ü	0,5	nein	nein	ja	nein					
Mittelsachsen	Ü	0	nein	nein	nein	nein					
Vogtlandkreis	Ü	0,5	nein	nein	ja	ja					
Zwickau	Ü	1	nein	ja	ja	nein					

Für Stellen, die sich aus der o.g. Tabelle ergeben, zuständiger Zulassungsausschuss: Zulassungsausschuss – Ärzte – Chemnitz, Postfach 11 64, 09070 Chemnitz

Arztbestand zum: 1. April 2023; Einwohnerstand zum: 30. September 2022; Gebietsstand zum: 30. September 2022

Planungsbereiche			Arztg	jruppe	n/Versorg	gungse	benen				
	1				2					3	
	Hausärzte	Augenärzte	Chirurgen und Orthopäden	Frauenärzte	HNO-Ärzte	Hautärzte	Kinderärzte	Urologen	Radiologen	Anästhesisten	Kinder- und Jugendpsychiater
Bautzen	b:0,5/6										
Bischofswerda	4,5										
Dippoldiswalde	7,5										
Dresden	b:3,0/0,5										
Freital	b:1,75/11,25										
Großenhain	4										
Görlitz	11										
Hoyerswerda	11,5										
Kamenz	6										
Löbau	12,5										
Meißen	b:0,5/9,5										
Neustadt	5,5										
Niesky	4										
Pirna	9,5										
Radeberg	2										
Radebeul	3,5										
Riesa	15,5										
Weißwasser	10										
Zittau	b:1,25/4,75										
Bautzen		2	Ü	Ü	Ü	1,5	Ü	Ü			
Dresden, Stadt		b:0,5	Ü	Ü	b:0,5	Ü	Ü	Ü			
Görlitz, Stadt/NOL		Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü			
Hoyerswerda, St./Kamenz		Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	b:1			
Löbau-Zittau		Ü	Ü	Ü	1	4	Ü	Ü			
Meißen		Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü			
Riesa-Großenhain		Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	0,5			
Sächsische Schweiz		Ü	Ü	Ü	1	Ü	Ü	Ü			
Weißeritzkreis		Ü	Ü	Ü	0,5	Ü	b:0,5	Ü			
Bautzen									Ü		
Dresden, Stadt									Ü		
Görlitz									Ü		
Meißen									Ü		
Sächs. Schweiz-Osterzgeb.									Ü		
Oberes Elbtal/Osterzgeb.										Ü	1,5
Oberlausitz-Niederschlesien										Ü	1,5

Für Stellen, die sich aus der o.g. Tabelle ergeben, zuständiger Zulassungsausschuss: Zulassungsausschuss – Ärzte – Dresden, Postfach 10 06 41, 01076 Dresden

Zulassungsbezirk Dresden

Psychotherapeutenbestand zum: 1. April 2023; Einwohnerstand zum: 30. September 2022; Gebietsstand zum: 30. September 2022

Planungsbereiche		Arztgruppen								
		Bei festgestellter Überversorgung noch mögliche Anzahl von Zulassu								
	Psychotherapeuten	Ärztliche Psycl	hotherapeuten	ausschließlich Kinder und Jugendliche betreuende Psychotherapeuten						
	1 Sychotherapeuten	Psychotherapeutisch tätige Ärzte	Ärztliche Psychosomatiker							
Bautzen	Ü	0	3							
Dresden, Stadt	Ü	0	b:0,5/0,5	0						
Görlitz, Stadt/NOL	Ü	0	2,5	0						
Hoyerswerda, St./Kamenz	Ü	1,5	4	0						
Löbau-Zittau	Ü	2,5	2,5	0						
Meißen	Ü	b:0,5/1	2,5	0						
Riesa-Großenhain	Ü	0,5	1,5	0						
Sächsische Schweiz	Ü	0,5	1,5	0						
Weißeritzkreis	Ü	1,5	1,5	0						

Für Stellen, die sich aus der o.g. Tabelle ergeben, zuständiger Zulassungsausschuss: Zulassungsausschuss – Psychotherapeuten – Dresden, Postfach 10 06 41, 01076 Dresden

Zulassungsbezirk Dresden

Arztbestand zum: 1. April 2023; Einwohnerstand zum: 30. September 2022; Gebietsstand zum: 30. September 2022

Planungsbereiche	Arztgruppen							
		Bei festgestellter Überversorgung noch mögliche Anzahl von Zulassungs- möglichkeiten aufgrund nicht ausgeschöpfter Versorgungsanteile¹						
	Nervenärzte	Nervenärzte und Ärzte mit doppelter Facharzt-Anerkennung	Fachärzte für Neurologie	Psychiater und Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie				
Bautzen	0,5	n.g.	n.g.	n.g.				
Dresden, Stadt	Ü	0	0	0				
Görlitz, Stadt/NOL	Ü	0	0,5	0				
Hoyerswerda, St./Kamenz	Ü	0	0	0				
Löbau-Zittau	0,5	n.g.	n.g.	n.g.				
Meißen	Ü	0	0	0				
Riesa-Großenhain	Ü	1,5	0	0,5				
Sächsische Schweiz	Ü	1,5	0	0				
Weißeritzkreis	Ü	0	0	0				

Planungsbereiche	Arztgruppen								
	Fachärztlich tätige Internisten	Zulassungsmöglichkeiten hinsichtlich	Angaben zur Erfüllung der Maximalquoten innerhalb der Arztgruppe der fachärztlich tätigen Internisten ²						
		Erfüllung Minimalquote Rheumatologie ¹	Gastroen- terologie	Kardio- logie	Nephro- logie	Pneumo- logie			
Bautzen	0,5	n.g.	nein	ja	nein	nein			
Dresden, Stadt	Ü	0	ja	ja	nein	ja			
Görlitz	Ü	1	nein	nein	ja	nein			
Meißen	Ü	0	nein	ja	ja	nein			
Sächs. Schweiz-Osterzgeb.	Ü	1	nein	nein	ja	nein			

Für Stellen, die sich aus der o.g. Tabelle ergeben, zuständiger Zulassungsausschuss: Zulassungsausschuss – Ärzte – Dresden, Postfach 10 06 41, 01076 Dresden

Zulassungsbezirk Leipzig

Arztbestand zum: 1. April 2023; Einwohnerstand zum: 30. September 2022; Gebietsstand zum: 30. September 2022

Planungsbereiche				Arztgruppe	n/Verso	rgungs	ebenen				
	1				2					3	
	Hausärzte	Augenärzte	Chirurgen und Orthopäden	Frauenärzte	HNO-Ärzte	Hautärzte	Kinderärzte	Urologen	Radiologen	Anästhesisten	Kinder- und Jugendpsychiater
Borna	6										
Delitzsch	1										
Eilenburg	2,5										
Grimma	4										
Leipzig	a:1,25/b:1,25										
Markkleeberg	Ü										
Oschatz	7,5										
Schkeuditz	1										
Torgau	13										
Wurzen	b:1/3,5										
Delitzsch		b:0,5	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü			
Leipzig, Stadt		0,5	Ü	a:0,25/1,25	Ü	Ü	Ü	Ü			
Leipziger Land		Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü			
Muldentalkreis		Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	a:0,5	Ü			
Torgau-Oschatz		Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü			
Leipzig									Ü		
Leipzig, Stadt									Ü		
Nordsachsen									Ü		
Westsachsen										Ü	b:0,5/0,5

Für Stellen, die sich aus der o.g. Tabelle ergeben, zuständiger Zulassungsausschuss: Zulassungsausschuss – Ärzte – Leipzig, Postfach 24 11 52, 04331 Leipzig

Zulassungsbezirk Leipzig

Psychotherapeutenbestand zum: 1. April 2023; Einwohnerstand zum: 30. September 2022; Gebietsstand zum: 30. September 2022

Planungsbereiche		Arztgruppen							
		Bei festgestellter Überv	e Anzahl von Zulassungen ¹						
	Psychotherapeuten	Ärztliche Psyc	ausschließlich Kinder und						
	,	Psychotherapeutisch tätige Ärzte	Ärztliche Psychosomatiker	Jugendliche betreuende Psychotherapeuten					
Delitzsch	Ü	0	2,5	0					
Leipzig, Stadt	Ü	0	17,5	0					
Leipziger Land	Ü	b:1	b:0,5/2	0					
Muldentalkreis	Ü	1	3	0					
Torgau-Oschatz	Ü	0	2	0					

Für Stellen, die sich aus der o.g. Tabelle ergeben, zuständiger Zulassungsausschuss: Zulassungsausschuss – Psychotherapeuten – Leipzig, Postfach 24 11 52, 04331 Leipzig

Arztbestand zum: 1. April 2023; Einwohnerstand zum: 30. September 2022; Gebietsstand zum: 30. September 2022

Planungsbereiche		Arztgruppen							
		Bei festgestellter Überversorgung noch mögliche Anzahl von Zulassungs- möglichkeiten aufgrund nicht ausgeschöpfter Versorgungsanteile ¹							
	Nervenärzte	Nervenärzte und Ärzte mit doppelter Facharzt-Anerkennung	Fachärzte für Neurologie	Psychiater und Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie					
Delitzsch	0,5	n.g.	n.g.	n.g.					
Leipzig, Stadt	Ü	0	0	0					
Leipziger Land	Ü	0,5	0	b:0,5					
Muldentalkreis	Ü	0	0	0					
Torgau-Oschatz	Ü	0 0 0,5							

Planungsbereiche	Arztgruppen								
	Fachärztlich tätige	Zulassungsmöglichkeiten hinsichtlich	Angaben zur Erfüllung der Maximalquoten innerhalb der Arztgruppe der fachärztlich tätigen Internisten²						
	Internisten	Erfüllung Minimalquote Rheumatologie ¹	Gastroen- terologie	Kardio- logie	Nephro- logie	Pneumo- logie nein			
Leipzig	Ü	1	nein	nein	ja				
Leipzig, Stadt	Ü	0	ja	ja	nein	ja			
Nordsachsen	Ü	1,5	nein	nein	ja	nein			

Für Stellen, die sich aus der o.g. Tabelle ergeben, zuständiger Zulassungsausschuss: Zulassungsausschuss – Ärzte – Leipzig, Postfach 24 11 52, 04331 Leipzig

Sachsen

Planungs- bereiche	Arztgruppen/Versorgungsebene									
	4									
	Human- genetiker	Laborärzte	Neuro- chirurgen	Nuklear- mediziner	Pathologen	Physikalische u. Rehabilitations- mediziner	Strahlen- therapeuten	Transfusions- mediziner		
Sachsen	Ü	Ü	Ü	b: 0,75/15,25	0,5	3,5	a: 0,5	Ü		

 $Für \, Stellen, \, die \, sich \, aus \, der \, o. \, g. \, Tabelle \, ergeben, \, zuständige \, Zulassungsausschüsse \, für \, die \, Arztgruppen: \, aus \, der \, o. \, g. \, Tabelle \, ergeben, \, zuständige \, Zulassungsausschüsse \, für \, die \, Arztgruppen: \, aus \, der \, o. \, g. \, Tabelle \, ergeben, \, zuständige \, Zulassungsausschüsse \, für \, die \, Arztgruppen: \, aus \, der \, o. \, g. \, Tabelle \, ergeben, \, zuständige \, Zulassungsausschüsse \, für \, die \, Arztgruppen: \, aus \, der \, o. \, g. \, Tabelle \, ergeben, \, zuständige \, Zulassungsausschüsse \, für \, die \, Arztgruppen: \, aus \, der \, o. \, g. \, Tabelle \, ergeben, \, zuständige \, Zulassungsausschüsse \, für \, die \, Arztgruppen: \, aus \, der \, o. \, g. \, Tabelle \, ergeben, \, zuständige \, Zulassungsausschüsse \, für \, die \, Arztgruppen: \, aus \, der \, o. \, g. \, Tabelle \, ergeben, \, zuständige \, Zulassungsausschüsse \, der \, o. \, g. \, Tabelle \, ergeben, \, zuständige \, Zulassungsausschüsse \, der \, o. \, g. \, Tabelle \, ergeben, \, zuständige \, Zulassungsausschüsse \, der \, o. \, g. \, Tabelle \, ergeben, \, zuständige \, Zulassungsausschüsse \, der \, o. \, G. \, Tabelle \, ergeben, \, zuständige \, Zulassungsausschüsse \, der \, o. \, G. \, Tabelle \, ergeben, \, zuständige \, Zulassungsausschüsse \, der \, o. \, G. \, Tabelle \, ergeben, \, zuständige \, Zulassungsausschüsse \, der \, o. \, G. \, Tabelle \, ergeben, \, zuständige \, Zulassungsausschüsse \, der \, o. \, G. \, Tabelle \, ergeben, \, zuständige \, Zulassungsausschüsse \, der \, o. \, G. \, Tabelle \, ergeben, \, zuständige \, Zulassungsausschüsse \, der \, o. \, G. \, Tabelle \, ergeben, \, zuständige \, Zulassungsausschüsse \, der \, o. \, G. \, Tabelle \, ergeben, \, zuständige \, Zulassungsausschüsse \, der \, o. \, G. \, Tabelle \, ergeben, \, zuständige \, Zulassungsausschüsse \, der \, o. \, G. \, Tabelle \, ergeben, \, zuständige \, Zulassungsausschüsse \, der \, o. \, G. \, Tabelle \, ergeben, \, zuständige \, Zulassungsausschüsse \, der \, o. \, G. \, Tabelle \, ergeben, \, zuständige \, Zulassungsausschüsse \, der \, o. \, G. \, Tabelle \, ergeben, \, zuständige \, der \, o. \, G. \, Tabelle \, ergeben, \, zuständige$

- Humangenetiker, Pathologen, Physikalische und Rehabilitations-Mediziner Zulassungsausschuss – Ärzte – Chemnitz, Postfach 11 64, 09070 Chemnitz
- Laborärzte, Neurochirurgen, Transfusionsmediziner
 Zulassungsausschuss Ärzte Dresden, Postfach 10 06 41, 01076 Dresden
- Nuklearmediziner, Strahlentherapeuten
 Zulassungsausschuss Ärzte Leipzig, Postfach 24 11 52, 04331 Leipzig

Zusätzlicher lokaler Versorgungsbedarf in Planungsbereichen mit Überversorgung

Arztbestand zum: 1. April 202	3; Einwohnerstand zum	: 30. Sept	ember 2	022 ; Geb	ietsstand	zum: 30. \$	Septemb	er 2022		
Planungsbereiche	Bezugsregion	Zusätzliche Arztstellen im Rahmen der Feststellung des zusätzlichen lokalen Versorgungsbedarfs in den genannten Arztgruppen¹								
		Hausärzte	Augenärzte	Hautärzte	Nervenärzte	HNO-Ärzte	Kinderärzte	Kinder- und Jugendpsychiater	Urologen	Physikalische- und Rehabilitations- mediziner
Zulassungsbezirk Chemnitz										
Annaberg	Annaberg-Buchholz						b:1			
Stollberg	Stollberg		1							
Südsachsen	Erzgebirgskreis							1		
	Mittelsachsen							1		
Südwestsachsen	Aue		1							
	Auerbach		1							
	Hohenstein-Ernstthal		1							
	Limbach-Oberfrohna		1							
	Oelsnitz		1							
	Reichenbach		1							
	Werdau		1							
Zulassungsbezirk Dresden										
Görlitz, Stadt/ Niederschlesischer Oberlausitzkreis	Weißwasser				1 ^{FA-N}					
Großenhain	Lampertswalde	1								
Hoyerswerda, Stadt / Landkreis Kamenz	Hoyerswerda				1					
Neustadt	Neustadt in Sachsen	1								
Oberlausitz-Niederschlesien	Görlitz							1		
Zulassungsbezirk Leipzig										
Borna	Groitzsch	1								
Muldentalkreis	Wurzen				1					
Oschatz	Mügeln	1								
Torgau-Oschatz	Oschatz		1							
KV-Bezirk Sachsen										
Oberlausitz-Niederschlesien										1
Südsachsen										1

 $^{^{\}mathrm{FA-N}} = \mathrm{Bindung}$ an Facharztrichtung Neurologie

Für Stellen, die sich aus der o.g. Tabelle ergeben, zuständige Zulassungsausschüsse:

- Zulassungsausschuss Ärzte Chemnitz, Postfach 11 64, 09070 Chemnitz
- Zulassungsausschuss Ärzte Dresden, Postfach 10 06 41, 01076 Dresden
- Zulassungsausschuss Ärzte Leipzig, Postfach 24 11 52, 04331 Leipzig

Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen im Freistaat Sachsen: Grundsatzbeschluss

In der Sitzung des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen im Freistaat Sachsen (Umlaufverfahren zum 03.05.2023) wurde ein **Grundsatzbeschluss über Zulassungsbeschränkungen nach § 100 Absatz 2 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch** mit verbindlicher Wirkung für die Zulassungsausschüsse gefasst.

Dieser beinhaltet die Anordnung von Zulassungsbeschränkungen für diejenigen Planungsbereiche einer Arztgruppe (nach §§ 11 bis 14 Bedarfsplanungs-Richtlinie) mit einem Versorgungsgrad ab 100 von Hundert, wenn in einem Planungsbereich der jeweiligen Arztgruppe Unterversorgung festgestellt wurde und diese auch nach Ablauf der Frist gemäß § 100 Absatz 1 Satz 2 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (von zwei Jahren) andauert.

Davon ausgenommen sind Planungsbereiche, für die zum jeweiligen Stichtag eine gültige Feststellung des Landesausschusses zu (drohender) Unterversorgung nach § 100 Absatz 1 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch in Verbindung mit §§ 27 bis 34 Bedarfsplanungs-Richtlinie oder zusätzlichem lokalem Versorgungsbedarf nach § 100 Absatz 3 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 35 Bedarfsplanungs-Richtlinie besteht.

Die erstmalige Anwendung des Grundsatzbeschlusses inklusive der Sperrung der Planungsbereiche bei einem Versorgungsgrad von 100 Prozent erfolgt mit Arztstand 01.07.2023 in der nächsten Sitzung des Landesausschusses am 26. Juli 2023

– Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen im Freistaat Sachsen –